

Durchführung der Wareneingangskontrolle und die ordnungsgemäße Übernahme vom Lieferer erfolgt bei Wareneingang. Als sonstiger Wareneingang gelten außerdem:

- Aufwertungen
- Inventurdifferenzen und übrige Wareneingänge.\*

(2) Übrige Wareneingänge sind zum Zeitpunkt der Feststellungen, Warenrücklieferungen als Korrektur des Warenumsatzes auszuweisen.

(3) Warenumsätze sind grundsätzlich zum Zeitpunkt des Verlassens des Warenlagers als Warenabgang auszuweisen. Sie sind beim Export bis zum Zeitpunkt der Einreichung der kompletten Dokumente einschließlich der Verschiffungsdokumente bei Lieferung per Schiff bei der Deutschen Außenhandelsbank AG als unterwegs befindliche Ware zu erfassen.

(4) Als sonstige Warenabgänge gelten u. a.:

- Abwertungen
- Verschrottungen und
- Inventurdifferenzen.

Sie sind zum Zeitpunkt der Feststellungen auszuweisen.

#### § 39

Die Zugänge sind mengen- und/oder wertmäßig grundsätzlich zu gruppieren nach

- der Erzeugnis- und Leistungsbezeichnung der Deutschen Demokratischen Republik
- den Aufkennzeichnungsquellen (Inland, Import)
- den Verantwortungsbereichen
- den Lagerorten
- den Bilanzorganen (Import)
- den Konten des Kontenrahmens.

#### § 40

Die Abgänge sind mengen- und/oder wertmäßig grundsätzlich zu gruppieren nach

- der Erzeugnis- und Leistungsbezeichnung der Deutschen Demokratischen Republik
- den Bestellern
- den Geschäftsarten
- den Konten des Kontenrahmens.

#### § 41

Die Warenbestände sind mengen- und/oder wertmäßig zu gruppieren nach

- der Erzeugnis- und Leistungsbezeichnung der Deutschen Demokratischen Republik
- den Richtsatzplanpositionen
- den Alters- und Saisonmerkmalen
- den Konten des Kontenrahmens.

#### § 42

Bestände, Zugänge, Umsätze und sonstige Abgänge an Waren sind mindestens einmal im Monat wertmäßig mit der Finanzrechnung abzustimmen.

### 2. Sonstige Leistungsrechnung

#### § 43

(1) In der sonstigen Leistungsrechnung sind die Leistungen der Dienstleistungsbetriebe des Außenhandels

sowie die im Abschnitt 1 nicht genannten materiellen sowie die nicht materiellen Leistungen zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Die sonstige Leistungsrechnung umfaßt insbesondere die

- Dienstleistungen der Dienstleistungsbetriebe des Außenhandels
- Leistungen der kulturellen und sozialen Einrichtungen.

(3) Zu den sonstigen Leistungen gehören u. a.

- Analysen, Qualitäts- und Quantitätskontrollen der Außenhandelswaren
- Werbetätigkeit der Interwerbung GmbH
- maschinelle Planungs- und Abrechnungsarbeiten des VEB Rechenzentrum Außenhandel
- Vorbereitung und Durchführung von Messen durch das Leipziger Messeamt
- Leistungen der Werkküchen
- Leistungen der Ferienheime.

(4) Die sonstigen Leistungen sind entsprechend den Erfordernissen des Ministeriums für Außenwirtschaft sowie der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung wertmäßig und grundsätzlich mengenmäßig nach Aufträgen vorzugeben und abzurechnen.

#### § 44

(1) Zur Ermittlung des Bedarfs und zur Ermittlung des Nutzeffektes der sonstigen Leistungen der Dienstleistungsbetriebe gelten die Bestimmungen gemäß § 35 Abs. 2 sinngemäß.

(2) Zur Erfüllung der Kontrollfunktion hat die sonstige Leistungsrechnung der Dienstleistungsbetriebe Angaben über folgende Schwerpunkte zu liefern:

- Einhaltung der geplanten Dienstleistungen
- Ergebniswirksamkeit der Dienstleistungen.

#### § 45

In der sonstigen Leistungsrechnung der Dienstleistungsbetriebe sind grundsätzlich zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren:

bei der Vertragsbindung

- Auslastung des Planteles Dienstleistung — Land nach Dienstleistungsart, Nutzeffekt und Termin sowie im Inland zusätzlich nach Auftraggebern
- den Auftragsbestand im Verhältnis zum Dienstleistungsbedarf
- Entwicklung der durchschnittlichen Auftragsgröße
- Einhaltung der geplanten Gewinnsätze;

bei der Realisierung

- Dienstleistungsarten
- Dienstleistungsbedarf oder Dienstleistungsplan und Auftragsbestand sowie vertragliche Bindung und ihre Erfüllung nach Ländern bzw. Auftraggebern Inland
- Entwicklung der Preise
- Preiszu- und -abschläge, Rabatte, Boni und Kaufpreisminderungen
- realisierte Gewinne und ihre Entwicklungstendenzen
- in Anspruch genommene Erfüllungsgehilfen im Ausland.